Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsrichtlinie des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V.

Präambel

Diese Richtlinie regelt die Abrechnung von Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Honoraren im Rahmen aller verbandlichen Tätigkeiten. Sie gilt verbindlich für Präsidium, Ausschüsse und Kommissionen sowie für haupt- und ehrenamtlich Tätige, Trainer, Betreuer, Lehrtätige, Funktionäre und Sportler des Verbandes. Ziel ist eine transparente, faire und ökologisch verantwortungsvolle Mittelverwendung. Alle Dienstreisen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der geltenden steuerlichen Vorgaben zeitnah einzureichen.

1. Allgemein geltende Regelungen

(1) Alle dieser Richtlinie unterliegenden Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Reisekosten, Tagegelder, Aufwandsentschädigungen und Übernachtungsgelder werden bezahlt, wenn es sich um Dienstreisen handelt, die vorher genehmigt worden sind. Als genehmigt gelten grundsätzlich Reisen, für die eine Einladung des WSB vorliegt.

(2) Die in dieser Richtlinie aufgeführten Beträge sind Obergrenzen. Überschreitungen sind nur im begründeten Einzelfall und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Präsidenten, -den Vizepräsidenten Finanzen und Recht oder den Geschäftsführer möglich.

(3) Etwaige in dieser Richtlinie nicht aufgeführten Dienstreisen können vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen und Recht oder dem Geschäftsführer genehmigt werden. Abrechnungen werden vom Präsidenten oder dem zuständigen Präsidiumsmitglied bzw. dem Geschäftsführer überprüft und abgezeichnet.

(4) Nehmen an einer Veranstaltung mehrere Personen teil, die Reisekosten abrechnen können, sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden.

(5) Werden von Aufwandsentschädigungen/Reisekosten von Dritten geleistet, so leistet der WSB keine Zahlungen.

(6) Bei der Berechnung der Reisekosten sind vom Tagegeld für jedes gestellte Mittag- und Abendessen jeweils 9,00 € abzuziehen.

(7) Sonstige Auslagen (z.B. Taxi und Telefon) können lt. Beleg abgerechnet werden.

(8) Reiseantritt:

a) Für Ehrenamtliche beginnt die Reise am Wohnort oder, wenn die Anfahrt kürzer ist, am Aufenthaltsort.

b) Für Angestellte beginnt die Reise an der Geschäftsstelle. Fährt der Angestellte direkt von seinem Wohnort zum Arbeitsort, wird nur dann diese Reise erstattet, wenn die Entfernung geringer ist als von der Geschäftsstelle. Ist die Entfernung vom Wohnort zum

Arbeitsort kürzer als vom Wohnort zur Geschäftsstelle, so werden keine Fahrtkosten gezahlt.

(9) Für Übernachtungen am Wohnort können nur dann Übernachtungspauschalen abgerechnet werden, wenn bei mehrtägigen Veranstaltungen die Übernachtungsmöglichkeit nicht genutzt wird und die Entfernung vom Veranstaltungs- zum Wohnort maximal 50 km beträgt.
(10) Werden im Rahmen von Gruppenreisen kostenlose Übernachtungen und Verpflegung (sogenannte Busfahrerregelung) gewährt, so sind keine Pauschalabrechnungen möglich.

(11) Fahrten von Angestellten an Wochenenden oder Feiertagen zur Geschäftsstelle können nur dann abgerechnet werden, wenn für diese Tage kein ganztägiger Zeitausgleich erfolgt.

(12) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist bei der Entscheidung "Übernachtung oder tägliche Anreise" die kostengünstigere Variante zu wählen. Eine bzw. eine weitere Übernachtung am Veranstaltungsort kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Rückfahrt nicht bis 24.00 Uhr beendet werden kann. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig.

(13) Die Einladung zu einer Maßnahme muss ausdrücklich darauf hinweisen, wenn von den in dieser Richtlinie festgelegten Beträgen abgewichen wird.

2. Reisekostenregelung für die Bereiche Präsidium, Hauptausschuss, Kommissions- / Ausschussmitglieder, Ehrenmitglieder, Trainer, Referenten und Angestellte

(1) Fahrtkosten:

a)	mit dem eigenen PKW	0,30 €/km
b)	Mitfahrerpauschale pro mitfahrenden Reisekosten-Berechtigten	0,02 €/km
c)	Deutsche Bahn-Fahrkarte inkl. Zuschläge, Platzreservierung	2. Klasse

(2) Tagegelder / Aufwandsentschädigung:

ab 4 Stunden Abwesenheit 18,00 €

(3) Übernachtung:

a) Einzelzimmer lt. Rechnung bzw. Übernachtungspauschale 20,00 €

b) Sofern bei Sitzungen Essen gereicht wird, kann nur eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 €
abgerechnet werden, wenn die Abwesenheit mehr als 6 Stunden dauert.

3. Reisekostenregelungen für Sportler und sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter

(1) Sportler sind Schützinnen/Schützen, die auf Einladung des WSB an einer offiziellen Trainings- oder Wettkampfmaßnahme teilnehmen.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiter sind Mitarbeiter, die im Auftrag des WSB bei der Vorbereitung und/oder Durchführung von genehmigten Veranstaltungen eingesetzt werden. Hierunter fallen auch

Honorartrainer, Betreuer mit Ausbildung, Helfer mit speziellen Ausbildungen (Physiotherapeut, Mediziner, Leistungsanalytiker, etc.), Helfer ohne spezielle Ausbildung, jedoch mit sportspezifischen Kenntnissen/Erfahrungen, wenn sie im Sportbereich eingesetzt werden.

(3) Fahrtkosten

a)	Ehrenamtliche Mitarbeiter und Sportler mit PKW	0,30 €/km
b)	Mitfahrerpauschale pro Mitfahrer	0,02 €/km
c)	Deutsche Bahn Fahrkarte	2. Klasse

(4) Verpflegungskostenzuschuss/
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter

a)	Abwesenheit ab 4 Stunden	18,00 €/Tag
b)	Abwesenheit ab 12 Stunden	30,00 € / Tag *

(5) Verpflegungskostenzuschuss/
Aufwandsentschädigungen für Sportler

a)	Abwesenheit ab 8 Stunden	12,00 €/Tag
b)	ganztägige (24 Stunden) Abwesenheit	24,00 €/Tag**

* gilt nur für Mitarbeiter bei Sportveranstaltungen
** wird in der betreffenden Einladung festgelegt

(6) Übernachtungskosten

Sofern der WSB die Übernachtungsmöglichkeit nicht stellt, wird eine Pauschale von 20,00 € pro Übernachtung gezahlt oder es werden die tatsächlich entstandenen Kosten gegen Beleg übernommen.

(7) Sonderregelung für Starter(innen) bei
DSB-Ranglisten und DSB-Sichtungen (sofern vom WSB gemeldet)

a) Olympische Disziplinen
 Der WSB übernimmt die Kosten für die Unterkunft, die Fahrt zur Wettkampfstätte ab Landesleistungszentrum und die Betreuung durch einen Landestrainer
b) Nichtolympische Disziplinen
 Der WSB zahlt eine Pauschale von 50,00 € pro Starter(in)gezahlt. Damit sind alle entstehenden Kosten abgegolten.

4. Honorare für Trainer, Betreuer beim Training und Wettkämpfen sowie Lehrreferenten

(1) Bei einer Tätigkeit von bis zu 4 Lerneinheiten (1 LE = 45 min.) wird unabhängig vom Ausbildungsgrad des Trainers, Betreuers, Referenten ein Honorar von 20,00 € pro LE gezahlt. Bei einer Tätigkeit ab 6 LE wird ein Tageshonorar ausgezahlt. Für die Höhe des Tageshonorars ist die Qualifikation (erworbene Lizenzen) maßgebend.

(2) Ein Tageshonorar in Höhe von 160,00 € wird gezahlt an Lehrreferenten mit

a) Trainer-A-Lizenz (mit oder ohne Ausbilderlizenz)
b) Lehrgangsleiter in der Trainer-C-Aus- u. Fortbildung (Basis u. Leistung)
c) Lehrgangsleiter in der Jugendbasislizenz-Ausbildung
d) Lehrgangsleiter in der Kampfrichter-B-Aus- u. Fortbildung
e) einer für den Lehrgangsinhalt relevanten beruflichen oder anderweitigen Qualifikation (z.B. Pädagogen, Mediziner, Waffensachkunde); dies wird von der Bildungskommission festgelegt
g) Trainer-B-Lizenz
h) externe Referenten in der Jugendbasislizenz-Ausbildung
i) einer Assistentenqualifikation ohne Leitungsverantwortung (z.B. Waffensachkunde)

Ein Tageshonorar in Höhe von 80,00 € wird gezahlt an Trainer-C-Leistungssport

(3) Für den Einsatz bei Wettkämpfen sowie Trainings- und Kaderlehrgängen erhalten Trainer und Betreuer mit

a) Trainer-A bzw. Trainer-B Lizenz als verantwortlicher Leiter der Lehrgangsmaßnahme, sowie Delegationsleiter bei Wettkämpfen, Physiotherapeuten/Medial-Trainer ein Tageshonorar von 160,00 €

b) in den Maßnahmen erforderliche Betreuer ein Tageshonorar von 80,00 €.

Mit Wirkung ab 09.09.2026 durch das WSB-Präsidium beschlossen und umgehend in Kraft gesetzt.